

AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 1058

Veröffentlicht am: 20.05.2026

Satzung zum Educational Innovation Borad (EIB)

Herausgeber:

Präsidentin
Hochschule RheinMain
Postfach 3251
65022 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung VIII
Markus Voigt
E-Mail: markus.voigt@hs-rm.de

Inhaltlich Verantwortlich:

V.1 – Didaktik und Digitale Lehre
Hannah Luisa Wittmann
E-Mail: eis@hs-rm.de

BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Satzung zum Educational Innovation Board (EIB) der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 20.05.2026

Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin

SATZUNG ZUM EDUCATIONAL INNOVATION BOARD (EIB)

PRÄAMBEL

Die im Rahmen des durch die Stiftung Innovation in der Hochschullehre geförderten Projekts EIS - Educational Innovation System etablierte Innovationsstruktur dient dem Zweck, Lehrinnovationen im Rahmen eines projektimmanenten Antragsverfahrens systematisch und kriteriengeleitet aus der Breite der Hochschule zu generieren und in diese zurückzutragen. Sie verfolgt im Einklang mit dem Selbstverständnis Lehre und Lernen und dem Narrativ der Hochschule das Ziel einer strukturell verankerten Förderung von Lehrinnovation, Qualitätssicherung und Bewertung einer nachhaltigen Verankerung und richtet sich dabei insbesondere an die Studierenden, Fachbereiche und ihre Lehrenden sowie lehr- und lernunterstützende zentrale Einheiten des Ressorts Bildung und Nachhaltigkeit.

Das Educational Innovation Board (EIB) ist die zentrale Entscheidungsinstanz des Educational Innovation System der Hochschule RheinMain (EIS@HSRM) und bildet gemeinsam mit dem Educational Innovation Office (EIO) das operative System zur Weiterentwicklung von Lehrinnovation. Die Arbeitsweise des EIB orientiert sich am klassischen PDCA-Zyklus: Plan (Ideenbewertung und Priorisierung), Do (Förderung von Validierung und Prototypenbildung), Check (Pilotierung und Evaluation) sowie Act (Entscheidung über Rollout, Modifikation oder Beendigung). Das EIO fungiert als zentrale Koordinations- und Unterstützungseinheit für alle Innovationsprojekte sowie das EIB.

Zur Regelung des Aufgabenbereichs des EIB hat der Senat der Hochschule RheinMain gem. § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), in seiner 231. Sitzung am 28.04.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Aufgaben, die Akteur:innen und die Prozesse des EIB als Entscheidungsinstanz des Educational Innovation Systems.

§ 2 ZUSAMMENSETZUNG DES EDUCATIONAL INNOVATION BOARDS (EIB)

(1) Das EIB setzt sich zusammen aus:

- Der:dem Vizepräsident:in für Bildung und Nachhaltigkeit qua Amt mit beratender Stimme
- fünf Lehrenden (eine Person pro Fachbereich) mit jeweils einer Stimme sowie jeweils einer Stellvertretung

- bis zu fünf und mindestens zwei studentischen Mitgliedern mit jeweils einer Stimme sowie jeweils einer Stellvertretung, nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Fachbereichen
 - einer Vertretung der EIS-Projektleitung qua Amt mit einer Stimme
 - einer Vertretung des Education Innovation Office (EIO) qua Amt ohne Stimmrecht
 - zwei externen Fachexpert:innen
- (2) Die Dekanate bestellen jeweils eine:n Lehrende:n mit ausgewiesener Expertise im Bereich Lehrinnovation und jeweils eine Stellvertretung. Die Amtszeit der Lehrenden erstreckt sich über zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (3) Die studentischen Mitglieder und deren Stellvertretungen werden auf Grundlage eines internen Auswahlprozesses durch das EIO ausgewählt und der:dem Vizepräsident:in für Bildung und Nachhaltigkeit zur Benennung vorgelegt. Im Rahmen des Auswahlprozesses werden sowohl Bewerbungen als auch Vorschläge berücksichtigt. Vorschlagsberechtigt sind alle Gremien der Studierendenschaft. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die jeweiligen Kandidat:innen müssen mindestens zwei Hochschulsesemester absolviert sowie zu Beginn der Amtszeit noch mindestens ein Jahr Studienzeit an der Hochschule vor sich haben. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (4) Die externen Fachexpert:innen werden auf Vorschlag von Mitgliedern des EIB durch dieses mit einfacher Mehrheit gewählt und gehören dem Gremium mit beratender Stimme an. Sie werden über eine Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist jeweils möglich.
- (5) Die bestellten Mitglieder erhalten seitens des EIO vor Antritt eine Einführung in das Thema Lehrinnovation sowie das Educational Innovation System.

§ 3 ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN DES EIB UND SEINER MITGLIEDER

Das EIB ist das entscheidungsgebende Gremium für Projektanträge und kann Empfehlungen zur Verstetigung von Projekterfolgen aussprechen. Zusätzlich kann ein Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe der jeweils geltenden Haushalts- und Bewirtschaftungsgrundsätze erforderlich sein. In seiner Rolle entscheidet es über Auswahlkriterien und Förderstrukturen, prüft die Anwendbarkeit u.a. in den Fachbereichen und bringt Rückmeldungen aus der Umsetzung ein. In Entscheidungsprozessen bestimmt es die Priorisierung und Umsetzungsreihenfolge von Projekten und stellt die Qualität des Vergabeverfahrens sicher. Einzelne Mitglieder liefern darüber hinaus inhaltliche Impulse und praxisnahe Empfehlungen zur Ausgestaltung von Prozessen.

Zusätzlich fungieren die Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden und die studentischen Mitglieder als Innovationsbotschafter:innen in ihren Fachbereichen. Vor diesem Hintergrund besteht ihre Aufgabe in der aktiven Multiplikation der Aktivitäten rund um EIS@HSRM. Dies erfolgt in zwei Richtungen:

Zum einen informieren sie innerhalb des eigenen Fachbereichs zum Gesamtprojekt und weisen insbesondere auf die Möglichkeit der Projektantragstellung hin. Ferner können sie relevante Bedarfe in den Fachbereichen identifizieren mit Blick auf Lehr-/Lerninnovationen und proaktiv mögliche Antragstellende ansprechen und können einzelne Innovationsprojekte intensiver begleiten. Ebenfalls tragen sie Ergebnisse des Gesamtprojekts und einzelner Teilprojekte in den Fachbereich zurück, sensibilisieren aktiv zu Lehr-/Lerninnovationen und fördern den fachbereichsübergreifenden Austausch (insbesondere im Kontext von Modul- und/oder Studiengangentwicklung) mit dem Ziel der Verankerung einer Innovationskultur.

§ 4 VORSITZENDE:R UND DEREN:DESSEN AUFGABEN

- (1) Das EIB wählt in der konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung; Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit richtet sich nach der Amtszeit als EIB-Mitglied und damit nach der jeweiligen Statusgruppe, aus der die oder der Vorsitzende kommt. Bei Ausscheiden der oder des Vorsitzenden aus dem EIB endet auch die Amtszeit als Vorsitzende:r.
- (3) Es ergeben sich nachfolgende inhaltliche und organisatorische Aufgaben:
 - Die oder der Vorsitzende vertritt das EIB nach innen und nach außen. Sie oder er ist Ansprechperson hinsichtlich aller Entscheidungen und Beschlussfassungen des EIB.
 - Sie oder er leitet die EIB-Sitzungen.
 - Sie oder er stimmt das finale Protokoll der EIB-Sitzungen mit dem EIO ab.

§ 5 AUSSCHEIDEN VON MITGLIEDERN DES EIB

- (1) Die Amtszeit eines Mitglieds des EIB endet vorzeitig, wenn es nicht mehr Mitglied der Hochschule RheinMain ist.
- (2) Für den Rücktritt aus dem EIB gilt § 22 (1) der Grundordnung.
- (3) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 und 2 vor Ende der regulären Amtszeit aus dem EIB aus, wird sein Amt neu besetzt.

§ 6 AUSSCHLUSS BEI DER MITWIRKUNG

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat das betroffene Mitglied des EIB, die:den Vorsitzende:n unmittelbar zu unterrichten. Das EIB entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes über den Ausschluss des Mitgliedes. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein. Weitere gesetzliche Vorschriften

sowie hochschulinterne Ordnungen und Satzungen und deren Regelungen zur Befangenheit bleiben unberührt.

§ 7 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES EIB

- (1) Die Sitzungsfrequenz des EIB hängt von der Anzahl der eingereichten Projektanträge ab. Es tagt in der Regel vier Mal im Jahr. Die Sitzungen sind vertraulich und nicht öffentlich.
- (2) Die Einberufung der Sitzungen erfolgt gemäß § 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain.
- (3) Das EIB ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. An den Sitzungen nehmen die jeweiligen Mitglieder teil. Die Stellvertretungen können an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht, wenn die jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so wird es von seiner:seinem Stellvertreter:in stimmberechtigt vertreten. Sollte ein Mitglied selbst einen Förderantrag eingereicht haben, nimmt an seiner Stelle ein stellvertretendes Mitglied an der Abstimmung über diesen Antrag teil. § 6 bleibt unberührt.
- (4) Sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt, werden die Regelungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Gremien der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung für die Sitzungen und Beschlussfassungen des EIB entsprechend angewandt.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.